Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Diasorin Switzerland AG
(nachfolgend «Diasorin» genannt)

Inhaltsverzeichnis (interaktiv)

1. Allgemeines 1
2. Vertragsschluss 1
3. Umfang der Lieferungen und Leistungen 1
4. Preise 1
5. Lieferfrist 2
6. Übergang von Nutzen und Gefahr 2
7. Versand, Transport, Installation und Versicherung 2
8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen 2
9. Gewährleistung, Haftung für Mängel 3
10. Geheimhaltung 3
11. Zahlungsbedingungen 3
12. Eigentumsvorbehalt 3
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 3

1. Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für sämtliche Lieferungen sowie Leistungen zwischen Diasorin und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn Diasorin diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Die aktuelle Version der AVL ist jederzeit unter folgendem Link abrufbar: https://dsd-home.diasorin.de/vertragsmanagement/agb-datenschutz.

(2) Die vorliegenden AVL gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.

(3) Sollte sich eine Bestimmung dieser AVL als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

(4) Angebote (insbesondere solche in Preislisten, Prospekten, im Internet etc.) sind unverbindlich.

(5) Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bei Abweichungen zwischen den schriftlich vereinbarten Vertragsbestimmungen und diesen Bedingungen gehen die Vertragsbestimmungen vor.

2. Vertragsschluss

(1) Der Vertrag wird mit der schriftlichen Bestätigung von Diasorin, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. In Fällen, in denen keine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt wird, erfolgt der Vertragsschluss mit dem Ausstellen der Rechnung.

(2) Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

(1) Die Lieferungen und Leistungen von Diasorin sind in der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung abschliessend aufgeführt.

(2) Diasorin ist berechtigt, Sublieferanten beizuziehen.

4. Preise

(1) Alle Preise verstehen sich – beim Fehlen anderweitiger Vereinbarungen – netto, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

(2) Kleinmengen- und Expresszuschläge, Porto und Verpackungskosten sowie die Kosten für die Umsetzung besonderer Anforderungen gemäss Ziff. 7.6 nachfolgend gehen zu Lasten

des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt. Ebenso hat der Kunde die Mehrwertsteuer zu tragen.

(3) Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungsschwankungen und Lieferantenpreise), ist Diasorin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Lieferfrist

(1) Es gilt die in der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung genannte Lieferfrist. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrags.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn
- Diasorin die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
- Hindernisse auftreten, die Diasorin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob die Hindernisse bei ihr, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.

(3) Wegen Verspätung der Lieferung hat der Kunde kein Anrecht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Kann Diasorin wegen Ereignissen, die sowohl bei ihr selbst als auch bei Lieferanten von ihr eintreten können und die sie nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so ist sie berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Diasorin behält sich insbesondere das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

(1) Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.

(2) Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Diasorin nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Liefertermin auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

7. Versand, Transport, Installation und Versicherung

(1) Der Versand und Transport an den vereinbarten Bestimmungsort wird durch Diasorin organisiert.

(2) Bei jeder Lieferung – mit Ausnahme von Mustersendungen – berechnet Diasorin eine Pauschale für Verpackung und Versand.

(3) Diasorin schliesst auf eigene Kosten eine Transportversicherung ab. Allfällige weitere Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs dem Kunden.

(4) Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

(5) Die Installation der Systeme und Geräte am Bestimmungsort erfolgt durch Diasorin und ist im Preis inbegriffen.

(6) Besondere Anforderungen betreffend Versand, Transport, Installation und Versicherung sind Diasorin rechtzeitig bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

(1) Der Kunde hat die Lieferungen unverzüglich zu prüfen. Allfällige Mängel müssen Diasorin innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt am Tag nach Erhalt der Lieferung. Ist eine Installation des Systems oder Gerätes erforderlich, beginnt die Frist am Tag nach der Installation.

(2) Diasorin hat die ihr gemäss Ziff 8.1 mitgeteilten und von ihr anerkannten resp. zu vertretenden Mängel zu beheben oder – nach ihrer Wahl – mangelhafte Ware auszutauschen.

(3) Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 8 und 9 ausdrücklich genannten.

9. Gewährleistung, Haftung für Mängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag nach der Lieferung der Ware am vereinbarten Lieferort. Sofern eine Installation erforderlich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag nach der Installation des Systems oder des Geräts durch Diasorin am Bestimmungsort. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Systeme und Geräte 12 Monate. Für Reagenzien gilt das jeweilige Verfallsdatum. Für ersetzte oder reparierte Ware wird keine neue Gewährleistungsfrist gewährt.

(2) Die von Diasorin eingeräumte Gewährleistung beschränkt sich auf das vereinbarte Material, die Ausführung und das Aussehen. Auf Verbrauchsmaterial wird keine Gewährleistung gewährt.

(3) Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur der fehlerhaften Ware. Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.

(4) Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, Diasorin nicht umgehend Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

(5) Diasorin haftet nicht für Mängel, die auf ungenaue oder fehlende Informationen seitens des Kunden zurückzuführen sind. Diasorin haftet ferner nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnützung, mangelhaftem Unterhalt, unsachgemässer Verwendung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die sie nicht zu vertreten hat.

(6) Diasorin haftet nicht für die Folgeschäden oder die indirekten Schäden aus dem Gebrauch oder einer vorübergehenden Unbrauchbarkeit des gelieferten Systems, namentlich nicht für Schäden aus Ertragsausfall und allfällige Umtriebe des Kunden. In Bezug auf die Installation und Serviceleistungen haftet Diasorin ausschliesslich für die von ihrem Personal verursachten direkten Schäden.

(7) Wird Diasorin von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache in einem nicht von ihr zu vertretenden Mangel liegt, hat der Kunde ihr sämtliche daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

10. Geheimhaltung

(1) Informationen, die Diasorin dem Kunden zwecks Vertragserfüllung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke des Kunden verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Diasorin darf ihrerseits vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden nicht Dritten zugänglich machen. Ausgenommen sind Unternehmen der Diasorin-Gruppe.

11. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen; rein netto, zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Sollten die Rechte von Diasorin in Gefahr sein, weil der Kunde zahlungsunfähig geworden ist, kann sie mit der Auftragsausführung solange aussetzen, bis die vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt sind. Diasorin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dessen Erfüllung nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.

12. Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche verkaufte Ware bleibt bis zur Vertragserfüllung und Einhaltung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Diasorin

(2) Diasorin ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen, bzw. der Kunde ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Diasorin und ihren Vertragspartnern unterliegen schweizerischem materiellem Recht.
Das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar.

(2) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsstreitiigkeiten ist Zug.

Diasorin Switzerland AG
Grundstrasse 12
6343 Rotkreuz
Tel.: +41 790 48 48
Fax: +41 790 48 49